

BGer 8C 803/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_803_2019

FR: TF 8C 803/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 8C 803/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
06.01.2020 8C 803/2019 (8C_803/2019) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 06.01.2020 8C 803/2019 (8C_803/2019) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 06.01.2020 8C 803/2019 (8C_803/2019)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_803/2019 Urteil vom 6. Januar 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2019 (unbekannte Prozessnummer). Nach Einsicht in die von A. _____ eingereichte Beschwerde vom 4. Dezember 2019 gegen einen gemäss seinen Angaben am 23. Oktober 2019 gefällten Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, in die gemäss postamtlicher Bescheinigung A. _____ erstmals am 6. Dezember 2019 erfolglos zugestellte Verfügung vom 5. Dezember 2019, worin er zur Beibringung des angefochtenen Entscheids bis spätestens am 17. Dezember 2019 aufgefordert wurde, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe, in Erwägung, dass eine nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin überbrachte Mitteilung als spätestes am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als eröffnet gilt (Art. 44 Abs. 2 BGG), dass damit von einer Kenntnisnahme der Verfügung vom 5. Dezember 2019 durch den Beschwerdeführer auszugehen ist, welche es ihm ermöglicht hätte, innert gesetzter Frist zu reagieren, was er indessen unterliess, dass abgesehen davon die Beschwerde offensichtlich nicht den Mindestanforderungen an eine Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen vermag; lediglich pauschal das Fortbestehen eines unfallkausalen Körperschadens zu behaupten, reicht genauso wenig aus, wie darauf hinzuweisen, seit dem Unfallereignis auf Krücken als Gehilfen angewiesen zu sein, dass dies zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Januar 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der

Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.